

Protokollauszug vom 11. Dezember 2018

- 56 10 **Führung**
10.60.20 **Weisungen-Reglemente**
II. Nachtrag zur Weisung Mobilfunk-Geräte vom 28. Juni 2016
-

Beschluss

1. Die Zentralschulpflege beschliesst den folgenden Nachtrag zur Weisung Mobilfunk-Geräte vom 28. Juni 2016 (II. Nachtrag):

Ziffer 4:

Mitarbeitende, welche ein teureres Gerät beziehen möchten, bezahlen die Differenz zum Maximal-Betrag gemäss Dispositiv-Ziffer 3. Das Finanz- und Rechnungswesen des Departements Schule und Sport stellt den Differenz-Betrag in Rechnung. Das Gerät ist Eigentum der Stadt Winterthur. Bei Austritt können die Mitarbeitenden das Gerät gegen Bezahlung des Restwertes des städtischen Anteils von der Stadt abkaufen. Ansonsten verbleibt das Gerät im Eigentum der Stadt und muss folglich zurückgegeben werden.

Ziffer 5:

Die Stadt Winterthur übernimmt pro Mobilfunk-Gerät bis zum Maximalbetrag von 240.-- pro Halbjahr die Kosten an die laufenden Abonnements- und Datengebühren der Swisscom.

Ziffer 6:

Die Stadt Winterthur bezahlt den vollen Betrag der Swisscom-Rechnung gemäss vertraglichen Konditionen. Der Fr. 240.-- pro Halbjahr übersteigende Teilbetrag wird den Nutzenden in Rechnung gestellt.

Ziffer 6a:

Bezahldienste (wie Natelpay oder ähnliches) sind auf den Geräten, deren Abbonnementskosten durch die Stadt getragen werden, nicht zulässig.

2. Der 2. Nachtrag wird per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung an: Präsidien der Kreisschulpflegen, Schulleitungen; Departement Schule und Sport: Bereich Bildung, Bereich Zentrale Dienste: Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, Departementssekretariat (zur Aufnahme der Weisung ins Handbuch Schule), Kundenberater Informatikdienste für das Departement Schule und Sport

Begründung

Durch die Umstellung auf die Flat rate Abonnemente der Swisscom sinken die monatlichen Gebühren, darum wird auch der Ansatz pro Monat von bisher Fr. 60 auf neu Fr. 40 gesenkt. Mit diesen Ansätzen können bei Auslandsaufenthalten entsprechende Datenpakete dazu gekauft werden. Mit der Nutzung von Bezahldiensten kann das Mobiltelefon als

Zahlungsinstrument eingesetzt werden. Es ist nicht Aufgabe der Stadt für diese Kosten aufzukommen.

Kosten

Keine.

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

Beilage

- Weisung Mobilfunk-Geräte vom 28.06.2016 inkl. II. Nachtrag

Datum: 11. Dezember 2018 kh